

Neufassung der Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)**Begründung**

In der Stadtratssitzung vom 13.07.2005 wurde die „Neufassung der Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen (RBIV-339/05). Diese Sondernutzungssatzung trat mit ihrer Veröffentlichung im Leipziger Amtsblatt vom 06.08.2005 in Kraft.

Des Weiteren wurde am 18.03.2009 die Änderung der Sondernutzungssatzung im Hinblick auf die Gebührentatbestände für Freisitze durch die Ratsversammlung beschlossen (RBIV-1551/09). Hier wurde bei den Zonen nicht mehr auf die straßenrechtliche Einordnung, sondern auf Flächenzonen abgestellt. Diese Änderung (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt am 28.03.2009) trat am 29.03.2009 in Kraft.

Darüber hinaus wurde mit Beschluss der Ratsversammlung am 29.02.2012 die 2. Neufassung der Sondernutzungssatzung beschlossen (RBV-1137/12). Dabei wurden Gebührentatbestände für Werbung und Werbeanlagen neu aufgenommen sowie Erlasstatbestände durch gebührenfreie Sondernutzungstatbestände ersetzt. Zudem erfolgte die Einführung der Flächenzonen analog der Freisitze für die Sondernutzungen, die beim Marktamt zu beantragen sind. Diese Änderungen (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt am 31.03.2012) traten am 01.04.2012 in Kraft.

Mit der vorliegenden 3. Neufassung werden nunmehr vier wesentliche Änderungen vorgenommen. Diese betreffen den Beschluss der Ratsversammlung Nr. RBV-1818/13 vom 21.11.2013, mit dem eine Neuregelung des Gebührentatbestandes für marktähnliche Veranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches getroffen werden soll.

Des Weiteren wurden durch das Verwaltungsgericht Leipzig im Rahmen von mündlichen Verhandlungen gegebene Hinweise berücksichtigt sowie gebührenfreie Sondernutzungen und neue Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen.

Im Übrigen erfolgten kleinere Anpassungen hinsichtlich konkreterer Formulierungen, die der Rechtsklarheit und Transparenz dienen sollen.

Die zu realisierenden Änderungen bzw. Anpassungen wurden im Vorfeld zur Neufassung mit den für Sondernutzungen zuständigen Fachämtern in Form von Beratungen diskutiert und gemeinsam erarbeitet.

In der derzeitigen Fassung bestehende Gebührentatbestände wurden hinsichtlich ihrer Höhe nicht geändert.

...

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1 Beschluss Nr. RBV-1818/13 vom 21.11.2013 - marktähnliche Veranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches

Mit Beschluss Nr. RBV-1818/13 wurde der Verwaltung der Auftrag gegeben, eine Lösung für die angestiegenen Sondernutzungsgebühren der Veranstaltungen „Bierbörse“ und „Marktschreiertage“ zu erarbeiten, die derart gestaltet werden soll, dass sich die künftig zu erhebenden Sondernutzungsgebühren in der Summe an denen bis zum 31.03.2012 durch das Marktamt festgesetzten Gebühren orientieren sollen, um letztlich die den Tourismus belebenden Veranstaltungen innerhalb der Stadt Leipzig für die Veranstalter attraktiv zu gestalten.

Das für diesen Gebührentatbestand zuständige Ordnungsamt hat diese Vorgabe umfassend geprüft und entsprechende Berechnungsbeispiele erarbeitet, die die Höhen der Sondernutzungsgebühren für **2011** (Bearbeitung durch Marktamt), **2012** (Bearbeitung durch Ordnungsamt gemäß derzeitiger Fassung der Sondernutzungssatzung) sowie für einen mit Neufassung der Satzung **künftig** anwendbaren Gebührentatbestand Ziffer 2.2, Nr. 3 und 4 gemäß Beschluss Nr. RBV-1818/13 gegenüberstellen.

Beispiel Marktschreiertage

2011: 2.295,00 EUR Sondernutzungsgebühr

2012: 19.400,00 EUR Sondernutzungsgebühr

künftig: 4.925,00 EUR Sondernutzungsgebühr

Die mit Neufassung der Satzung einzuführenden Gebührentatbestände Ziffer 2.2, Nr. 3 und 4 würden einen Angleich an die aus dem Jahr 2011 erhobenen Sondernutzungsgebühren ermöglichen, womit dem Beschluss Nr. RBV-1818/13 Rechnung getragen wird.

Jedoch würden die v.g. künftigen Gebührentatbestände gegenüber der derzeitigen Regelung eine **Gebührenreduzierung** i.H.v. **14.475,00 EUR** und somit von **74,6 %** bewirken.

Beispiel Bierbörse

2011: 5.508,00 EUR

2012: 15.990,00 EUR

künftig: 4.770,00 EUR

Auch bei diesem Berechnungsbeispiel würde dem Beschluss Nr. RBV-1818/13 dahingehend entsprochen werden, dass sich die zukünftigen Sondernutzungsgebühren an denen des Jahres 2011 orientieren.

Allerdings würden sich auch hier die künftigen Einnahmen der Stadt um **11.220,00 EUR** und somit um **70,2 % verringern**. ...

Beispiel Keramikmarkt

2011: 1.456,00 EUR

2012: 4.640,00 EUR

künftig: 1.370,00 EUR

Mit diesem Berechnungsbeispiel wird ebenfalls deutlich, dass für die Stadt **Gebührenreduzierungen** i.H.v. **3.270,00 EUR** bzw. **70,5 %** zu verzeichnen wären.

Da die mit Neufassung der Sondernutzungssatzung künftigen Gebührentatbestände Ziffer 2.2, Nr. 3 und 4 im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle derartigen Veranstaltungen analog angewandt werden müssten, würde sich auch die Gebührenreduzierung für all diese Sondernutzungen in dem berechneten Rahmen von ca. 70 - 75 % bewegen.

Ein Ausgleich der für die künftigen Jahre prognostizierten Gebührenreduzierung ist nicht zu erwarten. Gemäß dem Beschluss der Ratsversammlung Nr. RBV-1818/13 kann die v.g. Gebührenreduzierung aber auch als bewusst zur Förderung von den Tourismus belebenden Veranstaltungen akzeptierten Einnahmereduzierungen verstanden werden.

Dem geänderten Gebührentatbestand Ziffer 2.2, Nr. 3 liegt ein sächsischer Städtevergleich zu Grunde, mit dem die einzelnen Regelungen zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen gegenübergestellt wurden. Untersucht wurden dabei die Gebührentatbestände der Städte Dresden, Chemnitz, Zwickau, Plauen und Pirna. Im Ergebnis erfolgte eine Anlehnung an die Sondernutzungssatzung von Dresden, in die ebenfalls Flächenkategorien eingeführt wurden und die pro Kalendertag berechnet werden.

Die Gebührentatbestände in den einzelnen Flächenkategorien wurden analog denen der Stadt Dresden übernommen. Eine Ausnahme stellt dabei lediglich der Tatbestand je weitere angefangene 100 m² pro KT dar, denn Dresden sieht hier 40,00 EUR vor, in hiesiger Neufassung wurden jedoch 15,00 EUR in Ansatz gebracht.

Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Verwaltung der Auftrag gegeben wurde, sich in der Summe der Sondernutzungsgebühren an denen bis zum 31.03.2012 durch das Marktamt festgesetzten Gebühren zu orientieren.

Mit der Abweichung statt wie in Dresden 40,00 EUR je weitere angefangene 100 m² pro KT, sondern lediglich 15,00 EUR in Ansatz zu bringen, ergeben sich weitere Einnahmereduzierungen für die Stadt.

...

Diese stellen sich für die v.g. Veranstaltungen wie folgt dar:

	Leipzig	Dresden	Reduzierung
	15,00 EUR je weitere angefangene 100 m ² pro KT	40,00 EUR je weitere angefangene 100 m ² pro KT	
künftige Sondernutzungsgebühren Marktschreiertage	4.925,00 EUR	9.800,00 EUR	4.875,00 EUR
künftige Sondernutzungsgebühren Bierbörse	4.770,00 EUR	8.670,00 EUR	3.900,00 EUR
künftige Sondernutzungsgebühren Keramikmarkt	1.370,00 EUR	2.320,00 EUR	950,00 EUR

Ein Ausgleich der für die künftigen Jahre prognostizierten Gebührenreduzierung ist auch hier nicht zu erwarten.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Gebührenanstieg von 2011 (Bearbeitung durch Marktamt) zu 2012 (Bearbeitung durch Ordnungsamt) nicht der Erhöhung des Gebührentarifes geschuldet war, sondern dem Umstand, dass bei der Ermittlung der Sondernutzungsfläche durch das Marktamt lediglich die Veranstaltungsstände in Ansatz gebracht wurden, durch das Ordnungsamt aber die gesamte Veranstaltungsfläche und nicht nur die einzelnen Stände.

Im Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2013 beim Verwaltungsgericht Leipzig bestätigte dieses jedoch die Flächenermittlung des Ordnungsamtes. Bei einer Veranstaltung ist die gesamte Veranstaltungsfläche nicht mehr für den Gemeingebräuch nutzbar und somit Sondernutzung. Die vormalige Berechnung der lediglichen Stände war fehlerhaft.

Ebenso bestätigte das Verwaltungsgericht die Gebührentatbestände für Veranstaltungen in der derzeitigen Fassung der Sondernutzungssatzung. Diese widersprächen nicht dem Äquivalenzprinzip. Auch war die Erhöhung des Gebührentatbestandes von letzter (Zuständigkeit Marktamt) zu aktueller Fassung der Sondernutzungssatzung (Zuständigkeit Ordnungsamt) nicht zu beanstanden.

Die bei der Verwaltungsstreitsache bestandene Problematik, dass der Veranstaltungsort (Parkplatz Straße des 18. Oktober) nicht die Qualität einer Anliegerstraße i.S.d. städtischen Erschließungsbeitragssatzung aufwies und somit nicht der Zone 3 unterworfen werden konnte, wird mit der Neufassung der Satzung dahingehend geheilt, dass eine explizite Straßenkategorisierung neu eingeführt wird.

...

Auch die durch das Verwaltungsgericht als rechtswidrig beurteilte Berechnung für die Auf- und Abbautage mittels Anwendung einer Analogie des Tatbestandes für Märkte, wird dadurch geheilt, dass mit der Neufassung ein auch für die Veranstaltungen des Ordnungsamtes separater Gebührentatbestand für Auf- und Abbautage normiert wird.

In der Gesamtbetrachtung ist es daher möglich, auch ohne Verringerung der Tatbestände für Veranstaltungen entsprechend der Dresdener Sondernutzungssatzung rechtmäßige Gebührenbescheide zur Festsetzung von Sondernutzungsgebühren zu erlassen. Die Normierung der Straßenkategorisierung sowie des separaten Tatbestandes für Auf- und Abbautage würden hierfür genügen. Auch gegen das Äquivalenzprinzip würde bei Beibehaltung des derzeitigen Gebührentatbestandes Ziffer 2.2, Nr. 2 nicht verstößen werden.

Bei der Festlegung des neuen Gebührentatbestandes Ziffer 2.2, Nr. 4 (Auf- und Abbauzeiten für Veranstaltungen) erfolgte eine Anlehnung an die bereits mit der derzeitigen Fassung normierten Auf- und Abbauzeiten für Promotion, die ebenfalls mit einem niedrigeren Gebührensatz bemessen wurden als sie für die tatsächlich durchgeführte Promotion in Ansatz gebracht werden. Gleiches gilt somit auch für die Auf- und Abbauzeiten für Veranstaltungen.

Der Gebührentatbestand Ziffer 2.2, Nr. 5 berücksichtigt Sondernutzungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von i.d.R. kommerziellen Veranstaltungen, wie beispielsweise Konzerten, stattfinden. Diese Flächeninanspruchnahme gehört zwar nicht direkt zur eigentlichen Veranstaltungsfläche, schränkt aber dennoch den Gemeingebräuch vollständig ein (z.B. Versorgungs-, Kühl- und Übertragungswagen, Ablagerung von Technik, Equipment u. Ä.). Deshalb erfolgte eine Gebührenfestlegung unterhalb der Gebührentatbestände für die eigentliche Durchführung von Großveranstaltungen mit kommerziellem Charakter.

2 Berücksichtigung verwaltungsgerichtlicher Hinweise

Anlass der Überarbeitung war die am 17.07.2013 beim Verwaltungsgericht Leipzig durchgeführte mündliche Verhandlung bezüglich der erteilten Gebührenbescheide zu Sondernutzungserlaubnissen für die Veranstaltungen „Bierbörse“ sowie „Marktschreiertage“, die im Jahr 2012 durch die Veranstaltungsstelle des Ordnungsamtes festgesetzt worden waren.

Im Verlauf der mündlichen Verhandlung beanstandete die 1. Kammer des Verwaltungsgerichtes, dass die Straße des 18. Oktober, in der beide Veranstaltungen stattfanden, der Benutzungszone 3 (Anliegerstraße) gemäß Sondernutzungssatzung zugeordnet worden war, obwohl der streitgegenständliche Bereich nicht der Erschließung anliegender Grundstücke dient.

Nach Auffassung der 1. Kammer wäre dieser Bereich nicht als Anliegerstraße zu qualifizieren gewesen, da der gemäß § 5 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung verwandte Begriff der Anliegerstraße nicht den örtlichen Gegebenheiten des streitgegenständlichen Veranstaltungsgeländes entsprochen hätte.

...

Eine Definition der in der Sondernutzungssatzung verwandten Straßenarten wäre wünschenswert. Diese wurde entsprechend Anlage 3 der Neufassung erarbeitet.

Des Weiteren sprach das Verwaltungsgericht für den § 6 Abs. 1 Satz 2 der Sondernutzungssatzung eine Teilnichtigkeit aus, da die damit verbundene Schaffung neuer Abgabentatbestände gegen das Bestimmtheitsgebot verstößen würde. Mit der Neufassung der Satzung wurde diese Regelung aber deshalb nicht gestrichen, da diesbezüglich anderslautende Rechtsprechung innerhalb der mündlichen Verhandlung nicht diskutiert werden konnte, sodass das Verwaltungsgericht unter Umständen zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre oder in etwaigen anderen Verhandlungen noch kommen könnte.

In einer weiteren mündlichen Verhandlung sowie in dem entsprechenden Urteil wurde der Gebührentatbestand 13.1 gerügt, da ein Verweis zur Gebührenerhebung für Werbeanlagen, die über Werbeverträge und somit nicht über die Satzung geregelt werden, zu Missverständnissen bei den Antragstellern führt und dieser daher gestrichen werden sollte. Mit Neufassung wurde der Gebührentatbestand 13.1 gestrichen und die bisherigen Gebührentatbestände für Werbung entsprechend neu nummeriert. Dabei ist die 2. Gliederungsebene für alle Werbetatbestände entfallen.

3 Neuaufnahme von Gebührentatbeständen und gebührenfreien Sondernutzungen

Mit der Neufassung wurden neue Regelungen und Gebührentatbestände in die Sondernutzungssatzung aufgenommen, deren Notwendigkeit sich deshalb erst nach Inkraft-Treten der bisherigen Fassung ergeben hatte, da die betroffenen Neuregelungen erst in den letzten beiden Jahren thematisiert worden sind.

Davon umfasst sind die Regelungen sowohl zu Bänken (§ 7 Abs. 3 b)), zu Elektroladesäulen, Fahrradverleihstationen und Stationsstelen von Mobilitätsstationen (§ 7 Abs. 3 p, q) und r)) als auch die Neuregelungen zu saisonalen Obst- und Gemüseständen (Gebührentarif, Ziffer 3, Nr. 4) und die Aufnahme von Werbefiguren (Gebührentarif, Ziffer 1, Nr. 14.5) sowie die Neuregelung für Auf- und Abbautage bei Veranstaltungen bzw. veranstaltungsbezogene Sondernutzungen (Gebührentarif, Ziffer 2.2, Nr. 4 und 5), da diese in der derzeitigen Fassung der Satzung nicht normiert waren.

Ebenso wurde der bisherige § 6 Abs. 3 o) der Satzung – Handzettel mit nicht kommerziellem Inhalt - ersatzlos gestrichen, da die Verteilung von nicht kommerziellen Handzetteln dem kommunikativen Gemeingebrauch unterliegt und eine Erlaubnispflicht die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Grundgesetz eingeschränkt.

Der Tatbestand § 6 Abs. 3 i) der derzeitigen Satzung – Papierkörbe mit Eigenwerbung und Papierkörbe mit Werbung auf konzessionierten Freisitzen – wurde insoweit geändert, dass Papierkörbe mit Eigenwerbung nunmehr in der Zuständigkeit des Verkehrs- und Tiefbauamtes liegen werden, da die Papierkörbe mit kommerzieller Werbung (Nr. 14.17) dies bereits sind und die Zuständigkeit für Papierkörbe in der Gänze nicht weiter auf zwei Ämter aufgeteilt sein soll. Papierkörbe mit Werbung auf konzessionierten Freisitzen sind durch die Streichung in § 6 Abs. 3 der derzeitigen Satzung dennoch weiterhin als Bestandteil des Freisitzes genehmigungsfähig, allerdings nicht mehr separat erlaubnispflichtig.

...

Damit soll im Ergebnis sichergestellt werden, dass alle Einrichtungen, Mobiliar u.Ä., mit denen ein Freisitz ausgestattet werden kann, über die Sondernutzungserlaubnis für den Freisitz genehmigt werden.

Mit der derzeitigen Fassung der Satzung würde dies aber gerade bedeuten, dass Papierkörbe und Sonnenschirme, die sich auf konzessionierten Freisitzen befinden, neben der Sondernutzungserlaubnis für den Freisitz selbst auch jeweils separater Erlaubnisse bedürfen, die zwar keine Sondernutzungsgebühren nach sich ziehen, dennoch aber Verwaltungsgebühren. Die daraus folgende dreifache Erlaubniserteilung (Freisitz, Papierkorb und Sonnenschirm) wird gegenwärtig durch die Verwaltung nicht praktiziert, sondern wird über die Sondernutzungserlaubnis eines Freisitzes geregelt, weshalb die Streichung der beiden Tatbestände als Bereinigung der Satzung zu verstehen ist. Nachteile für die Antragsteller entstehen dabei nicht.

Seit In-Kraft-Treten der derzeitigen Fassung der Sondernutzungssatzung wurde vermehrt die Frage an die Verwaltung herangetragen, ob es möglich ist, vor Geschäften und Gewerbebetrieben während der Öffnungszeiten Bänke aufzustellen, die ausschließlich dazu dienen sollen, dass die Kunden kurzzeitig vor den Geschäften verweilen und miteinander ins Gespräch kommen können. Diese Bänke sollen ausschließlich als Sitzgelegenheiten und nicht für die Präsentation von Warenauslagen dienen, denn Auslagen werden mit Gebührentarif, Ziffer 3, Nr. 1 separat geregelt.

Um den in der Beratung im Oktober 2014 vorgebrachten Einwendungen der Industrie- und Handelskammer bezüglich der geplanten Gebührentarife für Bänke Rechnung zu tragen, werden diese nunmehr sondernutzungsgebührenfrei, aber erlaubnispflichtig sein.

Lediglich die Gesamttiefe von Bänken wird auf max. 0,60 m reglementiert, um ausreichend Restgehwegbreiten für Fußgänger sicherzustellen und Gefährdungen von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verhindern. Die max. Nutzungslänge ist von der jeweiligen Örtlichkeit abhängig und wurde deshalb auch nicht normiert. Die maximal mögliche Länge einer Bank ist mit Antragstellung im Einzelfall zu prüfen.

Darüber hinaus wurde eine Regelung getroffen, dass der „Mensafreisitz“ künftig von der Pflicht zur Zahlung von Sondernutzungsgebühren, nicht aber von der Erlaubnispflicht befreit werden kann. Der „Mensafreisitz“ ist dadurch nicht mehr nur für die erste und somit ausgeschöpfte Saison nach Ersteröffnung von der Gebührenpflicht befreit, sondern auch für die künftigen Jahre. Dem Änderungsantrag Nr. A-00069/14-ÄA-002 der CDU-Fraktion und dem Antrag Nr. V/A 558 der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion soll insoweit gefolgt werden, dass die Gebührenbefreiung für den „Mensafreisitz“ mit der Neufassung der Sondernutzungssatzung umgesetzt werden kann.

Um einerseits den Anträgen zu entsprechen und andererseits aber keine unzulässige spezialgesetzliche Regelung für den „Mensafreisitz“ zu schaffen, wurde eine satzungsmäßige Gebührenfreiheit auf gemeinnützige Einrichtungen, die satzungsmäßig einen Versorgungsauftrag haben, geregelt, auch wenn dies mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz in der Zukunft problematisch werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterung von Befreiungstatbeständen die Satzung angreifbar macht.

Durch den Wegfall sowie der Neuaufnahme gebührenfreier, aber erlaubnispflichtiger Sondernutzungen in nunmehr § 7 Abs. 3 der Neufassung hat sich in der Gesamtschau die alphabetische Aufzählung entsprechend geändert. Ebenfalls dadurch geändert haben sich die Ämterzuständigkeiten zu den alphabetischen Aufzählungen. ...

Da für verschiedene nunmehr gebührenfreie Sondernutzungen Erlassanträge vorliegen, ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßiger, die Befreiungstatbestände rückwirkend zum Jahresanfang in Kraft zu setzen. Das rückwirkende Inkraftsetzen von Begünstigungen ist rechtlich zulässig.

Des Weiteren wurde eine Regelung aufgenommen, dass Anträge auf Erlass der Sondernutzungsgebühren hinreichend zu begründen sind und der Einzelfallprüfung unterliegen. Dies dient der Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

3.1 Saisonale Obst- und Gemüsestände

Die in dem Gebührentarif neu aufgenommenen saisonalen Obst- und Gemüsestände werden während der Erntezeit des gegenständlichen Sortimentes (Spargel, Erdbeeren u. Ä.) dauerhaft auf der öffentlichen Straße aufgestellt. Gegenüber den mobilen Verkaufsständen mit täglichem Auf- und Abbau gemäß Gebührentarif, Ziffer 3, Nr. 3 der Neufassung entziehen die saisonalen Verkaufsstände somit während ihrer gesamten Nutzungsdauer der öffentlichen Straße den Gemeingebrauch, da diese dauerhaft und nicht, wie die Verkaufsstände mit täglichem Auf- und Abbau nur stundenweise, den Gemeingebrauch einschränken.

Um diesem dauerhaften Entzug des Gemeingebrauchs auf der öffentlichen Straße Rechnung zu tragen, wurden die Gebührentatbestände für saisonale Stände (Gebührentarif, Ziffer 3, Nr. 4) in den einzelnen Zonen um je 0,20 EUR höher in Ansatz gebracht als bei den Ständen, die den Gemeingebrauch täglich nur stundenweise einschränken und bereits mit der derzeitigen Fassung der Sondernutzungssatzung normiert sind.

Die Nichtgenehmigungsfähigkeit von saisonalen Verkaufsständen innerhalb der Innenstadt resultiert aus dem Umstand, dass die Versorgung der Kunden mit saisonalem Obst und Gemüse in der Innenstadt bereits durch die 3-mal wöchentlich stattfindenden Wochenmärkte gesichert ist. Somit besteht kein Bedarf bzw. Notwendigkeit, dass der innerstädtische Gemeingebrauch durch die dauerhafte Aufstellung von saisonalen Obst- und Gemüseständen noch zusätzlich zu den Wochenmärkten eingeschränkt wird.

Auch ist die mehrwöchige Aufstellung von Verkaufsständen, die nicht täglich auf- und abgebaut werden, sondern auf Grund des saisonalen Angebotes dauerhaft aufgestellt werden, deshalb in der Leipziger Innenstadt nicht zulässig, weil dieser Bereich gerade durch Fußgänger äußerst stark frequentiert wird und von einer derart dauerhaften Einschränkung des Gemeingebrauchs aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bis dato immer abgesehen wurde.

Insofern sind diese Verkaufsstände auch mit Normierung eines Gebührentatbestandes in der Neufassung der Sondernutzungssatzung hier nicht zulässig. Lediglich außerhalb der Innenstadt und somit in Zone B und C können entsprechende Anträge mittels Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden.

...

3.2 Werbefiguren

Die Genehmigungsfähigkeit von Werbefiguren als Alternative zu transportablen Werbeaufstellern, Beachflags oder Fahrradständern mit Eigenwerbung wurde seit dem In-Kraft-Treten der derzeitigen Fassung der Sondernutzungssatzung ebenfalls mehrfach an die Verwaltung herangetragen.

Um den Anforderungen an erweiterte Gestaltungs- bzw. Werbemöglichkeiten für Gewerbetreibende gerecht zu werden, erfolgt mit Ziffer 1, Nr. 14.5 der Neufassung eine Aufnahme dieser Werbefiguren in den Gebührentarif. Mit den Werbefiguren sollen keine expliziten Produkt-, Rabatt- oder Tagesangebote publiziert werden, denn für derartige Werbung kann man sich Werbeaufstellern bzw. der Flyerverteilung bedienen. Deshalb erfolgt die Einschränkung, dass Werbefiguren mit Eigenwerbung, d.h. Firmenlogo zulässig sind. Die maximale Höhe wird auf 1,50 m begrenzt, um der Aufstellung überdimensional großer Werbefiguren im öffentlichen Verkehrsraum vorzubeugen und somit einem einheitlichen Stadtbild Rechnung zu tragen. Die maximale Höhe orientiert sich an den bisher genehmigungsfähigen Werbeaufstellern, Beachflags und Fahrradständern mit Eigenwerbung.

Da Werbefiguren keine expliziten Tagesangebote u. Ä. beinhalten, erfolgt auch keine Gebührenberechnung nach Werbefläche, sondern nach Grundfläche. Die Gebührentatbestände orientieren sich an den gegenwärtig bereits normierten Tarifen für Werbeaufsteller und Beachflags. Diese betragen gegenwärtig bei einer Werbefläche bis 1,0 m² 18,00 EUR pro Monat in Zone 1. Die Grundfläche von derartigen Werbeaufstellern (0,60 m x 0,60 m) entspricht der Grundfläche von Werbefiguren, weshalb sich der neue Gebührentarif für Werbefiguren auch an dem gegenwärtigen Tarif für Werbeaufsteller orientiert, aber mit 10,00 EUR pro Monat in Zone 1 deutlich darunter liegt. Dadurch wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass mit Werbeaufstellern explizite Produkt-, Rabatt- oder Tagesangebote publiziert werden, dies mit Werbefiguren aber nicht erfolgt, da nur Eigenwerbung zulässig ist.

3.3 Werbefahnen und Beachflags

Mit der derzeitigen Fassung waren Stellschilder und Beachflags in einem gemeinsamen Gebührentatbestand kombiniert worden (Nr. 13.2.1). Mit der Neufassung werden diese hinsichtlich ihrer Höhen und Breiten reglementiert. Diese festgelegten Größen entsprechend den in der Verwaltungspraxis bisher genehmigungsfähigen Maximalgrößen. Durch die max. Maße der Beachflags ergibt sich allerdings eine max. Werbefläche von 1,3 m², weshalb diese nicht länger mit den max. 1,0 m² Werbefläche der Stellschilder in einem Tatbestand zusammengefasst werden können. Deshalb wurden die Werbefahnen und Beachflags herausgelöst und separat unter Nr. 14.2 und 14.4 normiert. Auch entsteht den Antragstellern für Stellschilder kein Nachteil hinsichtlich der max. nutzbaren Werbeflächen. Mittels Stellschildern können max. 1,0 m² und mittels Beachflags max. 1,3 m² Werbefläche genutzt werden. Die maximal genehmigungsfähige Werbefläche einer Beachflag ist deshalb höher, da auf dieser i.d.R. lediglich das Firmenlogo aufgedruckt ist und das Segel hinsichtlich aktueller Tagesangebote und Aktionen somit nicht ausgetauscht werden kann.

...

Bei Stellschildern können die Transparante allerdings je nach Bedarf und Aktion gewechselt werden, wodurch auch der Werbeeffekt und damit die Einwirkung auf den Gemeingebrauch wesentlich höher ist als es bei dem Firmenlogo auf der Werbefahne der Fall ist. Die unterschiedlichen, maximal genehmigungsfähigen Werbeflächen finden somit ihren Ausgleich in dem Werbeeffekt, weshalb für beide Werbearten die gleichen Gebührenhöhen normiert werden.

3.4 Sondernutzungen im Zusammenhang mit Elektroladesäulen, Fahrradverleihstationen und Stationsstelen von Mobilitätsstationen

Die Notwendigkeit, Sondernutzungen im Zusammenhang mit Elektroladesäulen in der Neufassung zu normieren, hat sich deshalb ergeben, da die E-Mobilität erst in den letzten beiden Jahren und somit nach In-Kraft-Treten der Sondernutzungssatzung zum 01.04.2012 thematisiert worden ist. Die Förderung alternativer und umweltfreundlicherer Fortbewegungsmöglichkeiten wurde seit In-Kraft-Treten der derzeitigen Satzung erheblich forcierter und hat an Bedeutung stetig zugenommen. Die Förderung alternativer und umweltfreundlicher Fortbewegungsmöglichkeiten hinsichtlich einer Befreiung von Sondernutzungsgebühren war ausdrücklicher Wunsch des Dezernates VI.

Mit Gebührentarif 13.2.3 der aktuellen Fassung würden demnach 12,00 EUR in Zone 1 pro Monat und angefangenen m² erhoben werden. Bei einer Fläche von 1,00 m² würden pro Jahr 144,00 EUR Sondernutzungsgebühren für die Elektroladesäule anfallen. Diese 144,00 EUR stellen auch gleichzeitig die jährliche Gebührenreduzierung dar. Ein Ausgleich der für die künftigen Jahre prognostizierten Gebührenreduzierung ist nicht zu erwarten.

Die analoge Gebührenfestsetzung würde sich für die Stationsstelen von Fahrradverleihstationen sowie für die Stationsstelen von Mobilitätsstationen ergeben.

Die Errichtung, insbesondere von Mobilitätsstationen, auf vorrangig privaten oder fiskalischen Flächen der Stadt ist gegenüber der Errichtung dieser auf der öffentlichen Straße nach wie vor zu präferieren.

3.5 Regelung zu Werbekonzessionen

Auf Grund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Leipzig wurde, wie bereits erläutert, der missverständlich formulierte, bisherige Gebührentarif 13.1 ersatzlos gestrichen. Da für die hinsichtlich der stationären Werbeanlagen und Stadtmöblierung geschlossenen Stadtverträge aber nach wie vor keine Sondernutzungsgebühren, sondern Entgelte gezahlt und diverse zusätzlichen Sachleistungen durch die Vertragspartner erbracht werden, bedarf es einer entsprechenden separaten Regelung. Diese wurde mit § 7 Abs. 4 neu normiert. Die darauffolgenden Absätze haben sich dadurch in der Nummerierung um eine Nummer verschoben.

...

3.6 Einführung von Auffangtatbeständen

Auf Grund der strittigen Auffassung zu der Analogieanwendung des derzeitigen § 6 Abs. 1 Satz 2 bei genehmigungsfähigen Sondernutzungen, für die aber kein separater Gebührentatbestand normiert ist, wird mit den neuen Gebührentatbeständen Nr. 13 und 14.26 eine Möglichkeit geschaffen, diese dennoch zu genehmigen, ohne dass für das ordentliche Stadtbild störende Häufungen zu befürchten sind, da sonst diese Sondernutzungen mangels Gebührentatbestand unter Umständen gebührenfrei zu genehmigen wären. Durch die Auffangtatbestände ist es dem Adressaten im Gegensatz zu der strittigen Analogieanwendung jedoch zweifelsfrei möglich, im Vorfeld einer Beantragung zu ermitteln, welche Gebührenhöhe für ihn Anwendung finden wird.

Insbesondere soll damit im Bereich der Werbung, der erfahrungsgemäß von Kreativität und stetig neuen Werbeformen geprägt ist, die Möglichkeit geschaffen werden, offen mit eventuell neuen Werbeformen bzw. -möglichkeiten umgehen zu können.

Da Werbung im öffentlichen Raum das Ziel verfolgt, Kunden zu akquirieren, Produkte und Dienstleistungen bekannt zu machen und dadurch Umsatzerlöse bzw. Gewinne zu erzielen, können diese Werbemöglichkeiten nicht gebührenfrei genehmigt werden. Werbung auf der öffentlichen Straße geht über den Gemeingebräuch hinaus. Die analoge Betrachtung wurde bei dem Auffangtatbestand im Bereich Baustellen zu Grunde gelegt. Die Festsetzung der jeweiligen Gebührenhöhe nebst Mindestgebühr erfolgte in Anlehnung an ähnlich gelagerte, bereits konkret normierte Sondernutzungsarten (Nr. 1 und Nr. 14.15), für die pro m² Grundfläche bzw. pro m² Werbefläche das gleiche Ausmaß an Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs angenommen wird.

3.7 Einführung von Erlaubnisversagungsgründen

In § 6 wird nunmehr neu geregelt, wann die Erlaubnis versagt wird oder versagt werden kann. Durch die Neueinführung dieses Paragraphen hat sich die Nummerierung der übrigen Paragraphen um eine Ziffer nach hinten verschoben.

Abs. 1 regelt dabei die bisher übliche Handlungsweise, dass bei entsprechenden Beeinträchtigungen des Verkehrs die Erlaubnis zu versagen ist. Insofern wird das ohnehin bestehende und aus dem Straßengesetz bereits legitimierte Verwaltungshandeln lediglich nochmals ausdrücklich in der Satzung genannt. Abs. 2 regelt Kann-Bestimmungen, die in der Verwaltungspraxis ebenfalls bereits zur Anwendung gekommen sind.

Neu aufgenommen wurde in § 6 Abs. 3, dass bei offenen Sondernutzungsgebühren oder Verwaltungskosten, die vollstreckbar sind und damit rechtskräftig vollziehbar eingefordert werden (können), aber dennoch nicht bezahlt worden sind, die Erlaubnis versagt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass gegen die Gebühren regelmäßig Widersprüche eingelegt und Aussetzungsanträge gestellt werden, dennoch aber die Sondernutzung wahrgenommen wird und immer wieder eine neue Sondernutzung beantragt werden kann und genehmigt werden muss. Diese Maßnahme unterbindet den Missbrauch der Fälligkeitsregelung in der Satzung, nach der die Sondernutzungserlaubnis ausgegeben wird und erst einen Monat danach die Gebühren fällig sind. Dies gibt einem Antragsteller die Möglichkeit, eine Sondernutzung genehmigen zu lassen, aber die Gebühren nicht zu bezahlen und durch Widersprüche, Aussetzungsanträge und Klagen bzw. vorläufige Rechtsschutzverfahren eine Zahlung regelmäßig aufzuschieben. Ein derartiges missbräuchliches Vorgehen kann damit verhindert werden, soll aber lediglich in begründeten Fällen angewandt werden.

...

4 Anpassungen hinsichtlich konkreterer Formulierungen

Zudem wurde die Überarbeitung als Anlass genommen, die seit dem In-Kraft-Treten der derzeitigen Fassung der Sondernutzungssatzung zum 01.04.2012 in der täglichen Antragsbearbeitung aufgetretenen Probleme und Unstimmigkeiten zu lösen bzw. zu korrigieren.

In Auswertung der durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgten Stellungnahme, die eine allgemeine Regelung zur Pauschalierung der Gebührensätze im Satzungstext favorisiert sowie im Nachgang der Kammernbeteiligung, die durch die Umstellung von „Monat“ zu „Kalendermonat“ ihre Befürchtungen hinsichtlich einer doppelten Gebührenberechnung, sofern der Sondernutzungszeitraum knapp über einen Kalendermonat hinaus geht, zum Ausdruck brachten, wurde nunmehr eine alternative Lösung gefunden.

Mit dieser Neufassung wurde eine allgemeine Regelung in Ergänzung zum derzeitigen § 6 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung normiert. Dabei wird festgeschrieben, dass sich Wochen- und Monatsfristen nach der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Beginnfrist definieren.

Jahresfristen werden weiterhin auf das Kalenderjahr beschränkt (Nr. 9, 14.1 und 14.2 des Gebührentarifes), da eine Erlaubniserteilung über das Kalenderjahr hinaus deshalb nicht möglich ist, da dies einerseits einen dauerhaften Entzug des Gemeingebräuchs bedeuten würde und andererseits im folgenden Kalenderjahr geplante Baumaßnahmen und Leitungsverlegungen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung nicht berücksichtigt werden können, da diese im Vorjahr schlichtweg noch nicht bekannt sind.

Dies hätte zur Folge, dass davon betroffene Sondernutzungserlaubnisse kurzfristig widerrufen werden müssten und für die Antragsteller keine Planungssicherheit hinsichtlich ihrer bereits für das Folgejahr genehmigten Sondernutzungen mehr bestünde.

Eine Ausnahme von dieser Pauschalregelung stellt der Gebührentarif Ziffer 3, Nr. 1 des Marktamtes dar, da hier die Sondernutzungsgebühren seit jeher nach Kalenderwochen, - monaten und -jahren berechnen werden, da auch die zu Grunde liegenden Sondernutzungen in der Regel pro Kalenderwoche, -monat und -jahr beantragt werden. Für die Antragsteller ändert sich allerdings nichts.

Des Weiteren erfolgen diese redaktionellen Anpassungen in § 7 Abs. 1 der Neufassung vor dem Hintergrund, dass alle Maßeinheiten (Größe der Fläche und Zeiteinheit), die eine Sondernutzungsgebühr definieren, auch dann, wenn sie nur angefangen sind, in voller Höhe in Ansatz gebracht werden. Bei der Berechnung je angefangenen m² ist dies seit jeher so. Die redaktionellen Anpassungen erfolgen somit auch mit Blick auf eine einheitliche Rechtsanwendung, sofern es sich um die eine Sondernutzungsgebühr typisierenden Berechnungsfaktoren handelt.

Auch in § 10 der derzeitigen Sondernutzungssatzung und somit in § 11 der Neufassung erfolgte eine redaktionelle Anpassung dahingehend, dass nunmehr klargestellt wird, dass im Falle eines Widerrufes der Sondernutzungserlaubnis eine anteilmäßige Erstattung der im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren erfolgt. An der bisherigen Formulierung, dass auch Verwaltungsgebühren anteilmäßig erstattet werden, kann nicht mehr festgehalten werden, da diese rechtswidrig ist.

...

Dies ergibt sich daraus, dass der für die Prüfung und Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis angefallene Verwaltungsaufwand in den Verwaltungsgebühren seinen Niederschlag finden bzw. gedeckt werden muss (Kostendeckungsgebot gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz) und dies unabhängig davon zu erfolgen hat, aus welchen Gründen eine Erlaubnis widerrufen wird.

Auch sieht das Sächsische Verwaltungskostengesetz für Widerrufe weder eine explizite Gebührenbefreiung noch eine Nichterhebung von Kosten und auch keine anteilmäßige Rückerstattung vor, auch wenn im Laufe des Genehmigungszeitraumes ein Widerruf erfolgt oder erfolgen muss.

Dementsprechend ist die Tarifstelle 23 des Kommunalen Kostenverzeichnisses anzuwenden, wonach sich eine anteilmäßige Erstattung von Verwaltungsgebühren ausdrücklich ausschließt.

Die anteilmäßige Erstattung der im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren ist unstrittig und wird deshalb nunmehr konkret formuliert. Dies ergibt sich daraus, dass im Falle eines Widerrufes die Sondernutzung nicht mehr ausgeübt werden kann und somit auch keine Sondernutzungsgebühr für die künftige Benutzung der öffentlichen Straße zu entrichten ist. Bei den Verwaltungsgebühren ist der Verwaltungsaufwand für die Antragsbearbeitung aber bereits in der Vergangenheit, d.h. mit Erlaubniserteilung, entstanden und muss deshalb entsprechend gedeckt werden.

Auch der Gebührentatbestand Nr. 6 wurde dahingehend konkretisiert, dass zu den bisher normierten Postablagekästen auch Briefkästen und Hausbriefkästen zählen.

Die mit der derzeitigen Fassung normierten Gebührentatbestände wurden durch die Neufassung in ihren Höhen nicht geändert.

Anlagen

Anlage 1: Synopse zur Sondernutzungssatzung

Anlage 2: Synopse zum Gebührentarif

Anlage 3: Synopse zum Zonenplan

Anlage 4: Synopse zur Straßenkategorisierung

Anlage 5: Neufassung der Sondernutzungssatzung mit Anlage 1 Gebührentarif, Anlage 2 Zonenplan und Anlage 3 Straßenkategorisierung

Anlage 6: Synopse zu den Stellungnahmen der Kammern und Verbände